



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat:	Amt: Finanzabteilung/Steuern, Abgaben, Beiträge	Sachbearb.: Frau Albers
-----------	--	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	III
Finanzabteilung				

**TOP: Wassergebühren für das Jahr 2021
- Erlass des 8. Nachtrags der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung**

Produktgruppe: 53.01 Ver- und Entsorgung

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den als Anlage 1 beigefügten Entwurf des 8. Nachtrages zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Schmallenberg als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

In kostenrechnenden Einrichtungen, wie die der Wasserversorgung, sollen gem. § 6 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) die durch die Einrichtung ausgelösten Kosten über Gebühren gedeckt werden.

Zur Verstetigung der Gebühr sind Kalkulationszeiträume von drei Jahren zulässig. Die Stadt Schmallenberg verfährt in allen kostenrechnenden Einrichtungen entsprechend und kalkuliert die Gebühr über einen längeren Zeitraum. Überschüsse der ersten Jahre des Kalkulationszeitraums dienen der Finanzierung von Fehlbeträgen des späteren Kalkulationszeitraumes. Ergibt sich in den Jahresergebnissen eine Veränderung im Vergleich zur Kalkulation, kann dies zu einer Verlängerung bzw. Verkürzung des angestrebten Kalkulationszeitraumes führen.

Die Wassergebühren wurden letztmalig zum 01.01.2016 neu festgesetzt. Der Gebührensatz beträgt seitdem 1,15 €/m³ bezogenen Frischwassers zzgl. einer nach der Größe des eingebauten Wassermessers gestaffelten Grundgebühr. Für den Standardzähler (Ein/Zweifamilienhaus) beträgt diese 87,50 €/Jahr (*alle Gebühren zzgl. der gültigen Umsatzsteuer*).

Die damalige Gebührenkalkulation erfolgte kostendeckend und bezog sich auf die Jahre 2016-2018. Da sich die Ist-Ergebnisse gegenüber den Kalkulationsansätzen zugunsten des Gebührenhaushalts veränderten, konnte der Kalkulationszeitraum verlängert werden und die Gebühr auch in den Jahren 2019 und 2020 stabil gehalten werden. Die in 2016 und 2017 erwirtschafteten Kostenüberdeckungen dienen der Deckung der Fehlbeträge der Jahre 2018 bis 2020 (die Entwicklung des Sonderpostens kann in der Anlage 4 zur Vorlage nachvollzogen werden).

Für die Finanzierung der Aufwendungen der Wasserversorgung des Jahres 2021 stehen aus der Gebührenaussgleichsrücklage vorbehaltlich des Ist-Ergebnisses 2020 noch Mittel in Höhe von rd. 9.000 € zur Verfügung, die jedoch zur Deckung des im Falle einer gleichbleibenden Gebühr kalkulierten Fehlbetrages von rd. 197.000 € nicht ausreichen.

Die als Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung basiert auf den zu erwartenden Aufwendungen der kommenden Jahre 2021-2023 und bildet damit den zulässigen Kalkulationszeitraum von drei Jahren ab. Im Vergleich zu den Vorjahren sind höhere Aufwendungen insbesondere für die Unterhaltung des Leitungsnetzes sowie der Grundstücke und baulichen Anlagen eingeplant (Anlage 2 – Übersicht Ansätze Jahre 2019-2023). Hinsichtlich der Leitungsnetzunterhaltung hat sich bereits in den Vorjahren ein deutlicher Mehrbedarf abgezeichnet. Zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit sind zudem in den nächsten Jahren hohe Investitionen geplant. Die Erfahrungen der letzten drei vergleichsweise niederschlagsarmen Jahre haben gezeigt, dass die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung zusätzlich zu den bereits umgesetzten Maßnahmen weiterer Konzepte, wie z.B. den Bau von Verbundleitungen, Anschluss von bisherigen „Insel-Lösungen“ bedarf. Zu nennen ist hier auch die finanzielle Beteiligung der Stadt an der vom Wasserverband Hochsauerland geplanten „Südachse“ vom Hochbehälter Robbecke zum Hochbehälter Winterberg¹. Die hohen Investitionen sind aus Sicht der Verwaltung für die Versorgungssicherheit zwingend erforderlich. Die durchschnittlich geplante Investitionssumme im Bereich Wasserversorgung beläuft sich im Kalkulationszeitraum auf rd. 3,5 Mio. € pro Jahr. Entsprechend erhöhen sich die Aufwandspositionen Abschreibung und kalkulatorische Verzinsung.

Spezielle Erträge, die vorrangig zur Gebühr anzusetzen sind, bleiben im Verhältnis konstant bzw. sinken über die Jahre, wie z.B. die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Auflösung von Anschlussbeiträgen der letzten Jahre).

Der über die Gebühr zu deckende durchschnittliche Aufwand im Kalkulationszeitraum beträgt rd. 2.004.000 €. Zur Reduzierung der Abhängigkeit vom jeweiligen Jahresverbrauch und zur Vermeidung fraglicher Anreize wird vorgeschlagen, die Grundgebühr mit 20 % stärker als die Verbrauchsgebühr mit rd. 15 % anzupassen. Bei einem Standardzähler (QN 2,5) ändert sich die Grundgebühr von 87,50 €/a auf 105,00 €/a. Dadurch könnten in Summe 602.000 € des Gebührenbedarfs erlöst werden. Über die Grundgebühr dürfen nur die Fixkosten gedeckt werden. Mit dem erwarteten Erlös und einem durchschnittlichen Anteil fixer Kosten von rd. 1.695.000 € ist dieses Erfordernis eingehalten.

Bei einem jährlich zu deckenden verbleibenden Aufwand von rd. 1.402.000 €/a und einer Verkaufsmenge von 1.061.500 m³ errechnet sich eine Verbrauchsgebühr je m³ Frischwasser von rd. 1,32 €. Dieser Betrag wird als neuer Gebührensatz ab dem Jahr 2021 vorgeschlagen. Gegenüber dem bislang gültigen Gebührensatz von 1,15 €/m³ bedeutet dies eine Anhebung von rd. 15 %.

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 3 der Vorlage beigefügt. Es wird vorgeschlagen, den als Anlage 1 beigefügten Entwurf des 8. Nachtrages zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Schmallenberg als Satzung zu beschließen.

¹ Zur finanziellen Beteiligung der Stadt an dem Bau der „Südachse“ vgl. Vorlage IX/1341